

**Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)**  
**Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)**  
**Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)**

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC - SGPV	 <p>SGPV-FSPC</p>
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Belpstrasse 26 3007 Bern	 <p>Schweizerischer Getreideproduzentenverband                  Fédération suisse des producteurs de céréales                  Federazione svizzera dei produttori di cereali</p>
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	Bern, 4. März 2019  Fritz Gläser, Président	 Pierre-Yves Perrin, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit am Anhörungsverfahren zur AP 2022+ teilnehmen zu können. Der Schweizer Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu Aspekten, die direkt die Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenproduktion betrifft. Für die anderen Elemente unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands.

Wir begrüssen den Willen den Rahmenkredit für die Periode 2022 bis 2025 beizubehalten, wie auch den Verzicht zur Reduktion der Zollgebühren. Diese zwei Elemente bilden eine stabile Basis für die Produzenten, sei es auf Niveau Markt wie auch auf Niveau Rahmenbedingungen.

Falls die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen zum Thema Pflanzenschutzmittel im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen und dem Aktionsplan stehen, stellen wir uns entschieden gegen alle Massnahmen, die kein klares Ziel haben und die nur dazu eingeführt werden um zu zeigen, dass die Landwirtschaft reagiert. Die angestrebten Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt müssen wohlüberlegt sein, mit klaren, messbaren und realistischen Zielen. Diese Massnahmen müssen das Erreichen der Ziele mit einer ausreichenden Sicherheit und in einer definierten Zeitspanne erlauben. Es ist für uns unvorstellbar, dass die Landwirte „blind“ Massnahmen ergreifen müssen, in der Hoffnung eines positiven Resultats, während diese es gar nicht ermöglichen. Beispielsweise die Überlegungen zu den Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die ökologische Vernetzungen lassen uns ratlos. Die Landwirte haben wesentliche Investitionen für die Entwicklung der BFF und die Vernetzung vorgenommen. Heute erfahren wir, dass die Ziele nicht erreicht wurden und dass ein Wechsel des Systems zu einem regionalen Ansatz notwendig ist. Die Entwicklung dieser neuen Projekte verursacht wieder neue Kosten für den Landwirt, ohne eine Erfolgsgarantie. Der SGPV kann solch willkürliche Änderungen nicht unterstützen!

Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der SGPV wehrt sich gegen einen Ausbau des ÖLN durch die Ergänzung mit neuen Massnahmen oder weitreichenden Anpassungen des aktuellen Systems. Der ÖLN bildet auch heute noch eine stabile Basis, anerkannt und effizient. Am Beispiel der Suisse Bilanz zeigt sich, dass alle Änderungen; neue Berechnungsmethoden, Investitionen in neue Informatikprogramme und in die Kontrollen zu einer Unsicherheit ohne Erfolgsgarantie oder einer effizienteren Zielerreichung führen.

Auf Seite 28 des Berichts ist erwähnt, dass «die im internationalen Vergleich hohe Kaufkraft der Schweiz bestehen bleibt und es damit weiterhin möglich sein wird, den Importbedarf zu decken». Das hohe Niveau in der Schweiz bedeutet auch, dass die Produktionskosten hoch sind, wie auch alle Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe und die Lebensmittelpreise, im internationalen Vergleich. Die gesamtheitliche Betrachtung der Situation mit höheren Gesamtkosten und einem höheren Lohnniveau in der Schweiz ist notwendig und gerechtfertigt. Die hohe Schweizer Kaufkraft soll an erster Stelle dazu dienen Schweizer Lebensmittel zu kaufen und nicht um den Import sicherzustellen!

Wir möchten noch hervorheben, dass die Ackerbaubetriebe, hauptsächlich im Talgebiet, zahlreiche Zusatzleistungen erbringen müssten mit dem neu vorgeschlagenen System. Dies ohne eine korrespondierende Erhöhung der Direktzahlungen, was wir nicht akzeptieren können.

Zudem möchten wir die Wichtigkeit der Fruchtfolgeflächen für zukünftige Überlegungen hervorheben und die Notwendigkeit diese zu schützen, vor allem im Hinblick auf den Sachplan Fruchtfolgeflächen, welcher in der Konsultation ist.

Unsere weiteren gezielte Bemerkungen und Kommentare sind in der unten aufgeführten Tabelle vermerkt. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung beim weiteren Vorgehen.

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.3.5, S. 18, Phosphor	Die Quellen für den Satz « Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch » sollten angegeben werden.	Eine solche Aussage, ohne Präzisierung, ist nicht sachdienlich und erfordert keine speziellen Massnahmen.
Kap. 1.3.5, S. 19, Biodiversität	Es muss ermittelt werden welche Faktoren den Verlust der Biodiversität beeinflussen.	Die Gründe für den Verlust der Biodiversität sind nicht zwingend in der Landwirtschaft zu suchen. Ohne Kenntnis der genauen Einflussfaktoren ist es nicht möglich die geeigneten Massnahmen zur Erreichung der Ziele zu ergreifen.
Kap. 2.2, S. 29, 3. Abschnitt	Der SGPV schlägt vor im Rahmen der internationalen Verhandlungen weder die Grenzen zu öffnen noch die Zölle zu reduzieren für strategisch wichtige Kulturen wie Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Zuckerrüben.	Die Exportchancen betreffen den Käse und andere hochqualitative landwirtschaftliche Produkte.  Wie sieht es aus mit strategischen Kulturen mit geringer Wertschöpfung, ohne reales Exportpotential wie Brotgetreide und Ölsaaten?  Im Falle einer Grenzöffnung für landwirtschaftliche Produkte nähme die Schweizer Produktion ab und zwar nicht zu Gunsten von Importen von Rohstoffen, sondern von Fertigprodukten. Schlussendlich würden die Branchen, inklusiven der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe, verschwinden.
Kap. 2.3.2.1, S. 30		Die Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten) sind einfach lagerbar, austauschbar, substituierbar, transportierbar und haben eine tiefe Wertschöpfung. Sie dürfen deshalb nicht gleich behandelt werden wie Produkte mit einer grossen Wertschöpfung!
Kap. 2.3.2.2, S. 31	Keine Reduzierung der Unterstützung für den Pflanzenbau kann vom den SGPV befürwortet werden.	Ohne spezifische Unterstützung der strategisch wichtigen Kulturen wird die Produktion abnehmen und damit die gesamte Branche gefährdet. Diese strategische und zielgerichtete Unterstützung hat sich bewährt und verursacht nur begrenzte Kosten bei gleichzeitigem grossem Einfluss auf die Versorgung der Schweizer Bevölkerung.

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Kap. 2.3.3.2, S. 35, Direktzahlungen	Ablehnung der Aufhebung zur Begrenzung der Direktzahlungen von Fr. 70'000.- pro SAK	Der SGPV lehnt die Aufhebung der Direktzahlungsbegrenzung pro SAK, welche bekannt und bewährt ist, ab. Hingegen schlägt der SGPV vor, Direktzahlungen für die verschiedenen Produktionssysteme nicht für diese Begrenzung zu berücksichtigen.
Kap. 2.3.3.2, S. 35, Direktzahlungen	Anforderung an die Ausbildung	Der SGPV unterstützt ein minimales Ausbildungsniveau auf Stufe «Fachausweis» für den Erhalt von Direktzahlungen bei neuen Betriebsleitern. Die erbrachten Leistungen, welche durch die Direktzahlungen entschädigt werden, hängen nicht von einer höheren Bildung ab. Deshalb kann nicht die Berufsprüfung verlangt werden.
Kap. 2.3.4.2, S. 39, Weiterentwicklung des ÖLN	Die Aufgabe der Suisse Bilanz wird abgelehnt.	Das aktuelle System hat sich, obwohl es sehr komplex ist, bewährt.
Kap. 2.3.4.2, S. 39, Weiterentwicklung des ÖLN	Die Anpassung des Biodiversitätsförderkonzepts wird abgelehnt.	Die Betriebe haben während den letzten Jahren grosse Summen in die Erhöhung der Qualität der BFF investiert, insbesondere in die Vernetzung. Es ist unbegreiflich, weshalb das bestehend System zugunsten der Einführung eines gesamtbetrieblichen regionalen Konzepts, welches Kosten auslöst (Beratung, Umsetzung, zusätzliche Kontrollen), aufgehoben werden soll. Insbesondere da die Ziele dieser neuen Massnahmen nicht klar definiert und die Erreichung dieser Ziele mit diesen neuen Massnahmen nicht garantiert werden kann.
Kap. 2.3.4.2, S. 39, Entwicklung des ÖLN	Weiterführung der Produktionssystembeiträge.	Die Umsetzung dieses Abschnitts ist abstrakt und der SGPV kann die Vorschläge auf dieser Basis nicht unterstützen.
Tabelle 5, Seite 43, Erhaltung der Biodiversität	Der Zielwert für das Jahr 2025 ist weder klar noch transparent.	Da aktuell kein Bericht verfügbar ist, verstehen wir nicht, wie die Entwicklung stabil sein kann und wie dieses Ziel kontrolliert werden soll. Es ist nutzlos Ziele festzulegen, die nicht klar sind und Massnahmen zu definieren, deren Einfluss nicht garantiert ist. Die wissenschaftliche Vorgehensweise muss verbessert werden.
Tabelle 5, S. 46, Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung	Wir verstehen nicht, wie der Anteil der Offenen Ackerfläche an der LN bis ins Jahr 2025 zunimmt.	Eine Erklärung der Entstehung dieser Annahme wird verlangt.

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Kap. 3.1.1.1, S. 54, Innovationsförderung	Die Integration der Ernährungswirtschaft wird abgelehnt.	Das Landwirtschaftsgesetz und –budget dürfen nicht für die Ernährungswirtschaft verwendet werden.
Kap. 3.1.3.1, S. 69, Beantragte Neuregelung	Der SGPV lehnt die Aufhebung der Limite von Fr. 70'000.- pro SAK ab.  Der SGPV unterstützt hingegen die Aufgabe der Abstufung nach Fläche.	Die Begrenzung von Fr. 70'000.- pro SAK kann beibehalten werden, aber die Beiträge für die Produktionssysteme dürfen nicht mit einberechnet werden um die Ackerbaubetriebe nicht zu bestrafen.
Kap. 3.1.3.1, S. 69, Beantragte Neuregelung	Der SGPV lehnt jegliche Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb ab.	
Kap. 3.1.3.2, S. 72, Nährstoffe	Beibehaltung der Suisse-Bilanz	Im Ackerbau und auf viehlosen Betrieben erfolgt die Düngung hauptsächlich mineralisch, mit begrenzten Verlusten.  Die Suisse-Bilanz hat sich die letzten Jahre bewährt. Obwohl sie wahrscheinlich vereinfacht und angepasst werden kann, handelt es sich um eine Standardmethode, im Gegensatz zur Input-Output-Bilanz.
Kap. 3.1.3.2, S. 72, Biodiversität	Aufhebung des Mindestanteils von 7 % Biodiversitätsförderflächen.	Davon ausgehend, dass das Erreichen der Ziele für Biodiversitätsförderflächen nicht den gewünschten Effekt brachte, muss das Minimum von 7 % BFF an der LN verworfen werden.  Die Betriebe können mit einem flexibleren System effektivere Massnahmen ergreifen, eventuell auf einer begrenzten Fläche, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
Kap. 3.1.3.2, S. 73, Bodenschutz	Ausnahmen für meteorologische Ausnahmesituation vorsehen	Die Bodenverdichtung verursacht grosse Besorgnis bei den Landwirten.  Wenn eine Software zur Verfügung gestellt wird, muss diese einfach zu bedienen und zu verstehen sein. Die Software muss darüber hinaus die Bedingungen und Zeiträume der Ernte berücksichtigen: die Zuckerrübenenernte kann beispielsweise nicht verschoben werden, um Schäden am Boden zu vermeiden! Die Entwicklung der Mechanisierung ermöglicht die Arbeitsrationalisierung.
Kap. 3.1.3.2, S. 73, Pflanzenschutz	Die Beschränkung des Einsatzes von Produkten ist nur zulässig wenn Alternativen vorhanden sind.	Alternative Produkte müssen mindestens eine vergleichbare Wirkung haben und dürfen die Produktionskosten nicht erhöhen. Falls dies nicht der Fall ist, darf keine Einschränkung der Nutzung der Produkte erfolgen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.2, S. 73, Pflanzenschutz	Reinigung auf dem Feld, Waschplatz	<p>Es muss beachtet werden, was im Verlauf der letzten Jahre bereits gemacht wurde und welche technische Entwicklung stattgefunden hat.</p> <p>Zur Reinigung auf dem Feld: die aktuelle Ausrüstung ist absolut ausreichend wenn sie korrekt benützt wird. Ein automatisches System ohne Verlassen des Traktors bringt keine Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Praktik, wo die Spritzmittelpumpe mit Frischwasser gereinigt wird.</p> <p>Was bedeutet «korrekte Entwässerung gemäss Gewässerschutzverordnung von Plätzen, auf denen Spritzgeräte befüllt und gereinigt werden»? Erfüllt eine Güllegrube diese Funktion?</p> <p>In den Überlegungen zur Nutzung der Pflanzenschutzmittel muss die praktische Umsetzung auf den Betrieben berücksichtigt werden, was bei den vorgeschlagenen Massnahmen nicht der Fall ist. Der SGPV schlägt dem BLW vor, die Produzenten bei zukünftigen Überlegungen einzubeziehen und zwar nicht nur für das Konzept, sondern auch bei der Einführung konkreter und praxisnaher Massnahmen.</p>
Kap. 3.1.3.2, p. 74, Gewässerschutz	Lenkungsabgaben	Der SGPV begrüsst den Verzicht auf die Einführung von Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel.
Kap. 3.1.3.3, S. 75, Betriebsbeitrag	Der Betriebsbeitrag wird abgelehnt.	Sie würden nur das Schweizerische Kostenumfeld ausgleichen, wenn das Landwirtschaftsbudget erhöht würde. Ansonsten ist es lediglich eine interne Umverteilung, welche keine Verbesserung der Situation bringt und die an keine definierten Ziele gebunden ist.
Kap. 3.1.3.4, S. 77, Beantragte Neuregelung	<p>Der SGPV lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab und verlangt die Beibehaltung des aktuellen Systems.</p> <p>Aufgabe der 7 % BFF Minimum</p> <p>Vernetzung: der SGPV lehnt die Abschaffung ab</p>	<p>Ein «Biodiversitätsförderkonzept» würde Kosten für die Landwirte verursachen, ohne dass von einer Verbesserung der Resultate ausgegangen werden kann.</p> <p>Zuerst müssen Massnahmen definiert werden, die einen garantierten Einfluss haben, bevor das aktuelle System angepasst wird. Eine Anpassung auf „gut Glück“ ist teuer und demotiviert die Landwirte.</p> <p>Die Abschaffung der Vernetzungsprojekte ist nicht nachvollziehbar! Regionale landwirtschaftliche Strategien verursachen neue Kosten, ohne dass durch die Anpassung die Situation verbessert wird.</p>
Kap. 3.1.3.5, S. 80, Beantragte Neuregelung	Der SGPV kann die Vorschläge aufgrund fehlender Informationen nicht unterstützen	<p>Das vorgeschlagene System ist komplex und das Ergebnis unsicher.</p> <p>Es ist nicht angemessen beim derzeitigen Wissensstand eine solche Anpassung des aktuellen Systems vorzunehmen, ohne Sicherheit, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine Zielerreichung erlauben.</p> <p>Agroscope muss ein Forschungsmandat erhalten, um die erwarteten Resultate zu beweisen, bevor</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese neuen Massnahmen und Vorgaben im ÖLN integriert werden.
Kap. 3.1.3.7, S. 84, Standortangepasste Landwirtschaft	Der SGPV ist gegen eine Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik	Im Rahmen einer administrativen Vereinfachung und der Gleichbehandlung der Landwirte wird ein solches Vorgehen abgelehnt.
Kap. 3.1.6.1, neuer Artikel 153a, S. 95	Der SGPV unterstützt die Einführung des neuen Artikels 153a.	Dieser neue Artikel erlaubt die Lücken im Gesetz zu schliessen.
Kap. 3.2, S. 118	Keine Anpassung des Boden- und Pachtrechts	Der SGPV lehnt es ab auf eine Revision des Boden- und Pachtrechts einzutreten.
Tabelle 20, S. 140	Der SGPV lehnt eine Minderung der Mittel für die Versorgungssicherheit ab. Im Gegenzug dürfen die Beiträge für die Produktionssysteme nicht erhöht werden.	Die Mittel sollen wie 2018 beibehalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, Art. 2	<p>I Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die land- <del>und-ernährungswirtschaftliche</del> Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tierzucht;</p> <p>4bis Er unterstützt die Digitalisierung der Land <del>und-Ernährungswirtschaft</del>.</p>	<p>Der SGPV ist der Meinung, dass die Massnahmen für die Landwirtschaft und nicht für die Gesamtheit der Land- und Ernährungswirtschaft bestimmt sein sollen.</p> <p>Der Sektor Land- und Ernährungswirtschaft ist unter anderem eine sehr schwammige Bezeichnung für die Erwähnung in einem Gesetz.</p>
LwG. Art. 8a	<p>Die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktegruppen oder der entsprechenden Branchen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise <del>und Minimalpreise</del> herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.</p> <p>Die Richtpreise <del>und die Minimalpreise sind</del> nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.</p> <p>Das einzelne Unternehmen kann <del>nicht</del> zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.</p> <p>Für Konsumentenpreise dürfen <del>keine weder</del> Richtpreise <del>noch Minimalpreise</del> festgelegt werden.</p>	
LwG. Art. 9	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz I durch Unternehmen gefährdet <del>oder es möglicherweise</del> werden, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, <del>kann erlässt</del> der Bundesrat Vorschriften <del>erlassen</del>, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• repräsentativ ist;</li> <li>• weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</li> <li>• die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</li> </ul> <p><del>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundes-</del></p>	



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<del>oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</del>	Partner/ die (Ehe-) Partnerin für den Erhalt von Direktzahlungen ab. Dies sind zwei unterschiedliche Themen, welche es auch bleiben sollen.
LwG, Art. 70a, Abs. 2	2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:  a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; <del>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste;</del> <b>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</b> c. eine <del>angemessene</del> <b>ausreichende</b> Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen <del>zielgerichteten umweltschonenden</del> Pflanzenschutz <del>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</del> i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes	Der SGPV lehnt die Anpassung des ÖLN ab, umso mehr da die vorgeschlagenen Anpassungen kostenintensiv und schwammig formuliert sind, ohne eine Garantie damit die gesteckten Ziele erreichen zu können.
LwG, Art. 70a, Abs. 3	3 Der Bundesrat:  a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung <del>der</del> <del>Tragfähigkeit der Ökosysteme</del> <b>der agronomischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnisse des Betriebes;</b>  <b>c. kann die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft begrenzen;</b>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge <del>und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</del> Ausnahmen von Absatz I Buchstabe a festlegen;</p> <p><del>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</del></p> <p><del>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz I Buchstabe i</del></p>	
LwG, Art. 71, Abs. I	<p>Beibehaltung des Artikels I Abs. I Bst. a:</p> <p>I Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</p>	
LwG, Art. 72	<p>I Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungsicherheitsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>Die Beiträge umfassen:</p> <p><del>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</del></p> <p><del>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</del></p> <p><del>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</del></p> <p><b>a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;</b></p> <p><b>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflä-</b></p>	

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>chen und Flächen mit Dauerkulturen;</b></p> <p><b>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen</b></p>	
<p>LwG, Art. 73</p>	<p><del>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet.</del></p> <p><del>Die Beiträge umfassen:</del></p> <p><del>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</del></p> <p><del>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</del></p> <p><del>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</del></p> <p><del>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</del></p> <p><del>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte</del></p> <p><del>→ Beibehaltung der bestehenden Formulierung.</del></p>	<p>Das aktuelle System soll beibehalten werden.</p> <p>Der aktuelle Minimalwert von 50% BFF an der LN muss beibehalten werden.</p>
<p>LwG, Art. 75</p>	<p>I Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Artikels 75 sollten das Erreichen der Ziele erlauben.</p> <p>Der SGPV lehnt die Einführung von Massnahmen ohne gesicherten Effekt ab.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
LwG, Art. 76a	<p><del>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</del></p> <p><del>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</del></p> <p><del>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</del></p> <p><del>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</del></p> <p><del>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</del></p> <p><del>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</del></p> <p><del>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</del></p>	Der SGPV lehnt die Einführung diesen Artikel, welcher zu einer Regionalisierung der Landwirtschat und der Massnahmen führt, ab.
LwG, Art 140, Abs. 2	<p>Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten;</p> <p>b. Anbauversuche;</p> <p>c. <b>Sortenprüfung</b></p>	Wir verlangen eine Konkretisierung in der AP22+ der Strategie „Pflanzenzüchtung“, welche vom BLW im 2016 publiziert wurde. Die Pflanzenzüchtung, sowie die Sortenversuche müssen im Rahmen der AP22+ gestärkt werden. Sie bilden für die pflanzliche Produktion die Basis für die gewünschte und notwendige Reduktion der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Sortenversuche, welche explizit in der Strategie Pflanzenzüchtung erwähnt werden, müssen auch im Landwirtschaftsgesetz Eingang finden.
LwG, Art. 153a	<p>Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen</p> <p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche</p>	Der SGPV unterstützt die Einführung dieses neuen Artikels.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Schadorganismen nicht mehr erfüllen und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
LwG, Art. 170, Abs. 2 <sup>bis</sup>	Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei <b>allen den betroffenen</b> Direktzahlungsarten erfolgen.	